

ZH_OBERGERICHT LF240066 vom 20. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240066

FR: ZH_OBERGERICHT LF240066 du 20 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240066 del 20 agosto 2024

Erwägungen

E. 2

Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Berufungsinstanz entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid voraus. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 3

Abgesehen von der Überschrift nimmt die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 21. Juni 2024 keinen Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid. Sie unterlässt es, sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Sie macht vielmehr (erneut) lediglich Ausführungen zu einem Konkursverfahren und dem damals zuständigen Richter. Den vorinstanzlichen Erwägungen in der Sache (insbesondere act. 9 E. 4) hält sie nichts entgegen, sondern führt einzig aus, die Schuldbriefe hätten keine Schulden (act. 10 S. 3 oben). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht. Damit kommt die Gesuchstellerin ihrer Begründungspflicht nicht nach, und auf die Berufung ist entsprechend nicht einzutreten. 4.1. Umstande halber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 4.2. Aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens erweist sich das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Verbeiständung von vornherein als aussichtslos, weshalb es abzuweisen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.